OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350364/6/Py/TO**

Datum: **Linz, 17. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der L N, vertreten durch H N, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.03.2017, GZ: 0051143/2007, wegen Gewährung einer Hauptleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Betreuungsschlüssel im Spruch des Bescheides mit 1:2 (statt 1:4) festgelegt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochten Bescheid vom 30.03.2017 hat die belangte Behörde wie folgt entschieden:

„Sie haben, vertreten durch Ihre Mutter Fr. H N, am 27.12.2016 einen Antrag für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG gestellt.

Dem Antrag wird stattgegeben.
Das heißt, der Antrag wird bewilligt.

Bei der Assistenz-Konferenz am 11.01.2017 wurde der Assistenzplan für Sie erstellt.
Aufgrund dieses Assistenzplanes erhalten Sie Fähigkeitsorientierte Aktivität in folgendem Ausmaß:

Betreuungsschlüssel: 1:4
37,00 Wochenstunden
ab 09.01.2017
in der Werkstätte L."

Begründend wurde im Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren verwiesen, wonach festgestellt worden sei, dass die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) die Voraussetzung für Fähigkeitsorientierte Aktivität erfülle. Die getroffene Feststellung beruhe insbesonders auf folgenden Dokumenten:

- Ergebnis der Assistenz-Konferenz vom 11.01.2017
- Gutachten von Frau I W vom 27.04.2017
- Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs vom 21.03.2017
- Assistenzplan vom 11.01.2017

Bei der Assistenzkonferenz am 11.01.2017 seien die Ergebnisse des Ermittlungs-Verfahrens mit der Bf besprochen worden. Es wurde von ihr dazu keine weitere Stellungnahme abgegeben.

2. In der von der Bf, vertreten durch ihre Mutter H N, mit Schriftsatz vom 27.04.2017 eingebrachten Beschwerde wurde vorgebracht, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz insoweit angefochten wird, als der darin angenommene Betreuungsschlüssel von 1:4 nicht richtig sei. Der Betreuungsschlüssel solle angehoben werden, um eine mögliche gesundheitliche Gefährdung der Bf auszuschließen. Die Bf habe kein Gefahrenbewusstsein und stelle durch ihr lebhaftes Wesen und ihre Schnelligkeit eine Herausforderung bei der Beaufsichtigung dar. Der Beschwerde angeschlossen waren eine Stellungnahme der L sowie ein Ambulanzbefund des K, N C vom 27.04.2017.

3. Mit Schreiben vom 08.05.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG zum Ausmaß der für dei Bf erforderlichen Hilfebedarfs im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität.

In diesem Gutachten der Amtssachverständigen Mag.ª P W vom 22.06.2017 wird im Befund Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) festgehalten:

Am 20. Juni 2017 fand eine Nacherhebung des individuellen Hilfebedarfs in der Werkstätte L, im Beisein von L N, Frau H N (Mutter), Frau M T (Bezugsbetreuerin, Werkgruppe S) und einer Sachverständigen des Landes Oö., Frau Mag.ª P W statt.

Zur Festlegung des individuellen Hilfebedarfs wurde der Erhebungsbogen zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen im Bereich "Fähigkeitsorientierte Aktivität" eingesetzt.
Es wird berichtet, dass Leona in der Werkgruppe S mit 5 weiteren Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigt ist. In der Gruppe werden vorwiegend einfache Verpackungsarbeiten durchgeführt, Grillanzünder hergestellt, Naturkosmetika produziert und alltagspraktische Fertigkeiten trainiert. L könne aufgrund der kurzen Aufmerksamkeitsspanne, und ihrer motorischen Unruhe nur bedingt in diese Arbeitsprozesse einbezogen werden. Sie benötige aufgrund ihrer Weglauftendenzen und der mangelnden Gefahreneinschätzung ständig eine Beaufsichtigung. Im Arbeitsprozess seien immer wieder schrittweise Anleitungen und Aufforderungen zum Weiterarbeiten erforderlich. Teilweise müsse eine Betreuungsperson neben ihr sitzen, damit sie eine Arbeit von Anfang bis zum Ende durchführen könne.

Im Zuge der Bedarfserhebung zeigt L eine hohe motorische Unruhe und versucht immer wieder den Raum zu verlassen. Auf direkte Anfragen reagiert sie meist gar nicht oder zeitverzögert. Ihre Aussprache ist verwaschen, die Sätze unvollständig und dysgrammatisch. Eine kontextadäquate Kommunikation ist nur sehr basal möglich. Sie weicht rasch vom Thema ab und neigt zu zusammenhanglosen Erzählungen, die ohne Steuerung von außen völlig entgleiten würden.

L konnte aufgrund der eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, der geringen Aufmerksamkeitsspanne und der motorischen Unruhe nur bedingt in die Beantwortung der Fragestellungen einbezogen werden. Die Erhebung wurde überwiegend mit der anwesenden Bezugsbetreuerin, Frau T und der Kindesmutter durchgeführt. Ergänzend dazu wurden die im Vorfeld vorgelegten Unterlagen und die aus der Verhaltensbeobachtung gewonnen fachlichen Eindrücke einbezogen.

Als Schlussfolgerung und Zusammenfassung hielt die Sachverständige fest, dass bei der Auswertung des Fragebogens „Fähigkeitsorientierte Aktivität" für Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen ein erforderlicher Betreuungsschlüssel von 1:2 ermittelt wurde.

5. Im Rahmen des Parteiengehörs räumt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 4. Juli 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen ein, die von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch machten. Die insofern unbestritten gebliebene gutachterliche Stellungnahme zum erforderlichen Ausmaß des Hilfebedarfs der Beschwerdeführerin im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität konnte daher der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten blieb, keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte und zudem eine mündliche Erörterung für eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erforderlich ist.

6. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

6.1. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF LGBl.Nr. 10/2015, bestimmt wie folgt:

§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

...

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.
(Anm. LGBl.Nr. 18/2013)
(2) Die Leistungen nach diesem Landesgesetz umfassen auch persönliche Beratung und Information, erforderlichenfalls auch für nahe Angehörige des Menschen mit Beeinträchtigungen für die sonstige Personen in seinem unmittelbaren sozialen Umfeld.
(3) Bei der Auswahl von Leistungen nach diesem Landesgesetz ist den Beeinträchtigungen des Menschen sowie seinen persönlichen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen und sein

unmittelbares familiäres und soziales Umfeld sowie die Möglichkeit zu dessen Unterstützung zu berücksichtigen. Die Leistungen können befristet gewährt werden.
(4) Bei der Auswahl der Leistungen nach diesem Landesgesetz ist auf die Wünsche des Menschen mit Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen, soweit diese keine wirtschaftlich unvertretbaren Mehrkosten verursachen. Die Leistungen nach diesem Landesgesetz sin vorranging durch mobile Maßnahmen oder in kleineren Einrichtungen zu erbringen.

§ 11
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen sind Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. berufliche Qualifikationen;
2. geschützte Arbeit, insbesondere durch besondere Formen geschützter Arbeitsplätze in Betrieben oder in geschützten Werkstätten;
3. fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung;
Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung;
Trainingsmaßnahmen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität Bedacht zu nehmen.

Die Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl.Nr. 79/2008 in der Fassung LGBl.Nr. 73/2015 legt fest:

§ 7
Fähigkeitsorientierte Aktivität in
Einrichtungen zur Arbeitsorientierung,
Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung

(1) Leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität in Form von fähigkeitsorientierter Aktivität sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 Oö.

ChG oder die geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG nicht geeignet sind.
(2) Die fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.
(3) Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Beeinträchtigung wird auf Grund des im Rahmen der Assistenzkonferenz jeweils anzuwendenden Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs" und nach Maßgabe des vereinbarten Ausmaßes der Ausübung der Maßnahme ermittelt.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im gegenständlichen Bescheid ein Betreuungsschlüssel für die Bf im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität in Höhe von 1:4 festgelegt, basierend im Wesentlichen auf dem kurz nach Eintritt der Bf in die Werkstätte des Vereins L erstellten Sachverständigengutachten vom 21. März 2017. Aus den nunmehr – rd. 6 Monate nach Tätigkeitsbeginn der Bf im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität – im Rahmen der Erstellung des neuerlichen Sachverständigengutachtens durchgeführten Erhebungen geht jedoch hervor, dass die Bf insbesondere hinsichtlich Motorik, Orientierung, Konzentration und Gedächtnis, Toilette, Gesundheitspflege, Verstehen und Teamarbeit einen wesentlich höheren Hilfebedarf aufweist als ursprünglich angenommen und ein intensiver sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht. Auf Grund der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten gutachterlichen Stellungnahme aus heil- und sonderpädagogischer Sicht der Sachverständigen Mag.[a] W vom 22.06.2017, die im Übrigen unbestritten blieb, war daher der Betreuungsschlüssel nunmehr mit 1:2 festzusetzen.

Somit war der Beschwerde stattzugeben und der Betreuungsschlüssel spruchgemäß entsprechend zu ändern.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny